

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Music Support Group (MSG) für den nicht-kaufmännischen Verkehr (Stand August 2005)

I. Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen, Bestellungen und Produktionen

1. Geltungsbereich

- (a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Verbrauchern. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, es sei denn, sie werden von MSG schriftlich bestätigt.
- (b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Bestellungen, Dienstleistungen und Produktionen der MSG. Besondere Vertragsbedingungen für den Bereich Dienstleistungen und Produktionen sind jeweils unter II. und III. aufgeführt. Besondere Vertragsbedingungen für Soft- und Hardware Bestellung von sind unter IV zu finden. Die besonderen Bedingungen gelten zusammen mit den unter I. geregelten allgemeinen Bedingungen. Bei Abweichungen gehen die jeweiligen besonderen Bedingungen den allgemeinen Bedingungen unter I. vor.
- (c) Die Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es hierzu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.

2. Angebot

- (a) Alle Angebote sind Leistungen, Menge und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- (b) Telefonische Angaben durch MSG sind unverbindlich.

3. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

- (a) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto von MSG zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher gesonderter Vereinbarung zulässig.
- (b) Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - Waren (CD und andere Daten- und Tonträger, Merchandising, Druck): Vorauskasse
 - Studio: je 1/3 der vereinbarten Bruttovergütung jeweils bei Buchung, Produktion und Übergabe des Masters
 - Sonstiges: je 1/2 der vereinbarten Bruttovergütung bei Auftragserteilung und Fertigstellung/Übergabe.
- (c) Angegebene Preise sind Nettopreise zuzüglich USt.
- (d) Sofern nichts anderes vereinbart, sind alle Leistungen von MSG sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort nach Aufgabe in bar zu bezahlen.
- (e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn sie auf unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Gegenansprüche gestützt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. MSG ist berechtigt, gegen die Forderungen des Auftraggebers mit allen Forderungen aufzurechnen, die MSG, Schwestergesellschaften, Tochtergesellschaften, oder anderen Unternehmen zustehen, an denen MSG mehrheitlich beteiligt ist.
- (f) MSG ist berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern; die Kosten der Nachnahme trägt der Auftraggeber.
- (g) Die Abtretung einer Forderung des Auftraggebers gegen MSG ist MSG gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

4. Folgen des Zahlungsverzuges:

- (a) Zahlungsverzug tritt insbesondere ein, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung oder nach Zugang einer Mahnung durch MSG zahlt. Im Übrigen gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- (b) Bei Zahlungsverzug ist MSG berechtigt, alle - auch bereits zugesagten Lieferungen - bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzubehalten. Solange erfolgen Lieferungen nur gegen Vorauskasse.
- (c) Mit dem Auftraggeber vereinbarte Sonderkonditionen werden bei Zahlungsverzug gegenstandslos.
- (d) Bei Zahlungsverzug ist MSG berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Auftraggeber herauszuverlangen.

5. Eigentumsvorbehalt:

- (a) MSG behält sich das Eigentum an Lieferungen und dem Ergebnis seiner Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und MSG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gefährdet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MSG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den MSG entstandenen Ausfall.
- (b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MSG berechtigt, auf Grund des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware herauszuverlangen. MSG ist weiterhin berechtigt, ein entsprechendes Entgelt für die Nutzung vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Herausgabe zu verlangen.

- (c) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsprodukt im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt MSG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob das Vertragsprodukt ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MSG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MSG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann MSG verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) MSG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MSG.

6. Mängelhaftung, Verjährung

- (a) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung gegenüber MSG schriftlich anzuzeigen.
- (b) Gelieferte Produkte sind auch bei Vorliegen einer nur unerheblichen Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abzunehmen sowie bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (c) Der Auftraggeber hat die Wahl, ob im Rahmen der Mängelbeseitigung die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. MSG ist jedoch berechtigt, die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erheblich Nachteile für den Auftraggeber bleibt. Während der Nacherfüllung sind Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder wurde sie von der MSG insgesamt verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (d) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Auftraggeber erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von MSG verweigert wurde. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (e) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (f) Ist die Beseitigung von Mängeln abhängig von einer Mitwirkungshandlung des Auftraggebers, kann MSG nach erfolglosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. MSG ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel erst dann vorzunehmen, wenn der Auftraggeber einen Teilbetrag des zu zahlenden Entgelts entsprechend dem Wert der mangelhaften Sache entrichtet hat.
- (g) Alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungen sind nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (h) MSG garantiert bei gelieferten Produkten nur die Beschaffenheit, die dem Auftraggeber laut Angebot zugesichert wurde. MSG garantiert für keinerlei darüber hinausgehende Eigenschaften, Qualitäten oder Merkmale, noch haftet MSG für die Eignung des Produktes für eine bestimmte Verwendung. Dies gilt auch dann, wenn dies aufgrund der Ausführung vermutet werden könnte.

7. Haftungsbeschränkung

- (a) MSG haftet unbeschadet nachfolgender Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzung von MSG beruhen. Gleiches gilt für die fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters von MSG sowie von Erfüllungsgehilfen.
- (b) MSG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht); in diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung für Schäden auf Grund fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten ausgeschlossen. Die in den Sätzen 1-2 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- (c) Für sonstige Schäden haftet MSG nur im Rahmen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (d) Bei der Überlassung von Medien (Duplikate) haftet MSG für Verlust oder Beschädigung lediglich in Höhe des Materialwertes. MSG ist bereit, auf Kosten des Auftraggebers eine Sicherheitskopie zu fertigen und aufzubewahren. Eine Haftung hierfür wird jedoch nicht übernommen.

8. Urheberrechte, Verwertungsrechte, Leistungsschutzrechte

- (a) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die zur Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung von Tonaufnahmen erforderlichen Nutzungsrechte (musikalisch, textlich und grafisch) aller betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten sowie aller sonstigen Beteiligten ordnungsgemäß erworben worden sind und Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Herstellung, Bearbeitung oder Vervielfältigung nicht entgegenstehen.
- (b) Der Auftraggeber stellt MSG hinsichtlich Ansprüchen Dritter frei.
- (c) MSG ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produktion und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, behält sich jedoch im Einzelfall die Prüfung der Produkte vor.

9. Datenschutz

MSG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten.

10. Sonstiges

- (a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (b) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht berührt.

II. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen (Komposition, Arrangements, Recording, Mixing, Mastering, Schulung, etc.)

1. Produktionen

- (a) MSG beginnt mit der Ausführung des Auftrags nicht vor der schriftlichen Bestätigung des Angebotes durch den Auftraggeber. Gebuchte Termine sind verbindlich und werden bei Nichtwahrnehmung berechnet. Einem Studiotag liegt eine Präsenz der Techniker etc. von neun Stunden zugrunde. Bei längerer Nutzung werden die zusätzlichen Stunden aufaddiert und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (b) Für die Studiobuchung gelten folgende Stornobedingungen:
Storno bis 42 Tage vor gebuchtem Studiotermin: kostenlos; Storno 41-30 Tage vorher: 30 % der Gesamtkosten; Storno 29-14 Tage vorher: 50 % der Gesamtkosten; 13-1 Tag vorher: 70% der Gesamtkosten .
- (c) Die qualitative Gestaltung obliegt dem Auftraggeber. MSG übernimmt keine Haftung dafür, dass das von dem Auftraggeber gewünschte Ergebnis innerhalb der gebuchten Zeit auch erreicht wird. Die technische Gestaltung der Medien obliegt MSG. Der Auftraggeber soll möglichst bei der Herstellung anwesend sein. Ist er nicht anwesend, so wird er über den Produktionsfortgang laufend informiert. Nach Abschluss der Herstellungsarbeiten vereinbart MSG mit dem Auftraggeber einen Zeitpunkt für die Abnahme.

2. Abnahme von Ton- und Bildaufnahmen, Mängelhaftung

- (a) Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter hat MSG unverzüglich nach Vorführung des Mediums die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- (b) Offensichtliche Mängel sind MSG gegenüber innerhalb von 14 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Mangels rechtzeitiger Rüge von Mängeln gilt das vertragsgegenständliche Produkt als genehmigt. Mit der Mängelrüge sind gleichzeitig die beanstandeten Produkte bzw. eine schriftliche Aufstellung der Mängel MSG zur Verfügung zu stellen.
- (c) Einzelne Produktionsschritte sind auf Aufforderung von MSG gesondert abzunehmen und entsprechend zu vergüten. Änderungswünsche werden nach erfolgter Abnahme nur gegen gesonderte Bezahlung vorgenommen. Änderungswünsche sind MSG schriftlich mitzuteilen.
- (d) MSG ist zur mangelfreien Herstellung des Werks verpflichtet. Dies bedeutet eine fehlerfreie technische Umsetzung nach dem Stand der Technik (kein Kratzen, Knacksen oder digitale Verzerrung, technische Abspielbarkeit, korrekte digitale Daten, etc.). Die Abnahme bedeutet eine Billigung der technischen Qualität. Subjektive Geschmacksbewertungen berechtigen bei einer technisch fehlerfreien Aufnahme nicht zur Verweigerung der Abnahme. Eine Haftung von MSG für subjektive Maßstäbe wie Klang, oder die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers und seiner Musiker fallende technische Beherrschung der Instrumente und des Zusammenspiels ist ausgeschlossen.

III. Besondere Bedingungen für Produktion von Tonträgern, Merchandising etc.

1. Lieferung

- (a) Zugesagte Liefertermine sind Richttermine ab Werk und abhängig von der zeitgerechten Lieferung benötigter Unterlagen und Vormaterialien, dem Lizenznachweis, sowie dem Eingang vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen seitens des Auftraggebers oder Dritter. Sie stehen insoweit unter Vorbehalt. Werden nachträglich Änderungen vereinbart, so ist erforderlichenfalls gleichzeitig der voraussichtliche Liefertermin mitzuteilen. Die Lieferung erfolgt - soweit keine Details des Versands vereinbart sind - nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für den billigsten und schnellsten Weg. Kosten und Gefahr der Zustellung trägt der Auftraggeber. Teillieferungen sind zulässig.
- (b) Wenn nichts anders vereinbart ist, erfolgen Lieferungen grundsätzlich "ab Werk" Elbigenalp gegen Vorkasse. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Auftraggeber.
- (c) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MSG berechtigt, den insoweit MSG entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gelieferten Sache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- (d) Die Gefahr geht mit Absendung auf den Auftraggeber über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.
- (e) Die Haftung von MSG für Lieferverzug ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

2. Vormaterialien, Mengenabweichungen, Schwund

- (a) Bei Verlust und/oder fahrlässiger Beschädigung der MSG vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergebener Materialien, beschränkt sich die Haftung auf die Ersatzlieferung von Ton- und/oder Bildträgermaterial in Stückzahl oder Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile. Bei einer Beschädigung von Computerdatenträgern wird kein Ersatz geleistet. Für die Sicherung der an MSG übergebenen Daten ist der Auftraggeber verantwortlich (Anfertigen einer Sicherungskopie durch den Auftraggeber). Eine Verpflichtung von MSG, Versicherungen abzuschließen, besteht nicht.
- (b) Jede Haftung und Schadensersatz aus dem Verlust von Vormaterialien ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. MSG haftet – soweit nicht Vorsatz vorliegt - maximal bis zur Höhe des Material- bzw. Auftragswertes der Produktion.

- (c) Bei Tonträger-Lieferungen, Druck, Merchandising etc. (alle von MSG – ggf. über Subunternehmer - produzierten Produkten) ist eine produktionsbedingte Über- oder Unterlieferung von bis zu 10% der Gesamt-Auftragsmenge pro Titel zulässig und gilt als anerkannt.

3. Haftung für Datenkontrolle

Soweit MSG die Kontrolle der übermittelten grafischen Daten übernimmt, beschränkt sich diese ausschließlich auf die Vermaßung und der vom Presswerk gestellten grafikspezifischen Anforderungen, nicht jedoch auf den Inhalt (Rechtschreibfehler, Layout etc.) oder die Rasterung. Die Kontrolle der digitalen Daten (CDR-Check) beschränkt sich auf die Funktion und fehlerfreie Beschaffenheit der Datenstruktur, erstreckt sich jedoch nicht auf den Inhalt der Daten und stellt keine Audio-Kontrolle dar.

4. Drucksachen

- (a) Sollten von dem Auftraggeber nach Druckgenehmigung Änderungen gewünscht werden, so berechnet MSG die aufgrund der Änderung angefallenen Kosten gesondert.
- (b) Für die Ausführung des Auftrags ist die letzte vom Kunden genehmigte druckreife Vorlage bzw. der Korrekturabzug maßgebend. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob die Vorlage/der Korrekturabzug für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Für alle vom Kunden nicht korrigierten Fehler kann MSG nicht haftbar gemacht werden.

5. Urheberrechte an Entwürfen

- (a) Alle Rechte an eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, usw. in jedem Verfahren und zu jedem Zweck verbleiben bei MSG, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entwürfe von MSG dürfen nicht vervielfältigt, abgezeichnet, nachgeahmt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- (b) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht.

IV. Besondere Bedingungen für die Bestellung von Apple Soft- und Hardware

1. Bestellungen

MSG ist betätigt sich als Apple-Vertrieb. Besteller von Apple Soft- und Hardware geben ihre Bestellwünsche per Email an die MSG. MSG stellt nach Absprache mit Apple eine Aufstellung der Waren und Kosten zusammen. Diese Aufstellung gilt als verbindliches Angebot zum Erwerb von Waren. Besteller nimmt dieses Angebot an mit der verbindlichen Bestellung der entsprechenden Waren zu dem vereinbarten Preis. Diese Bestellung gilt als Auftragsbestätigung und ist rechtswirksam mit Versand. Für den Fall, dass der Besteller die Bestellung nicht abgeben will, teilt er dies MSG per Email oder telefonisch mit.

2. Lieferung, Abholung

- (a) Die Waren werden nach der Bestellung von Apple an die Geschäftsadresse von MSG geliefert. Der Besteller wird am Liefertag darüber telefonisch informiert. Besteller ist verpflichtet, die Waren persönlich am angezeigten Firmensitz der MSG gegen Barzahlung abzuholen. Eine Lieferung an den Besteller ist nur nach Vorauskasse möglich.
- (b) Eine Teillieferung behält sich MSG vor. Verzögerungen oder Fehler einzelner Teillieferungen berechtigen nicht zur Nichtabnahme der übrigen Lieferung.
- (c) Falls nicht anderweitig vereinbart, gelten sämtliche Lieferungen als ordnungsgemäß erbracht und unbeschädigt, sofern die MSG nicht im Zeitpunkt der Übergabe über die Schlecht- bzw. Falschlieferrung oder die Mengenabweichung bzw. nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wird. Zeigt sich ein Mangel erst später, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Wird nicht rechtzeitig gerügt, gilt die Ware als genehmigt.
- (d) Die Gefahr für Verlust und Beschädigung geht im Falle der Lieferung an den Besteller mit Übergabe an eine Transportperson auf den Besteller über.

3. Herstellergarantie, Haftung

- (a) Alle von Apple bezogenen Hardwareprodukte sind mit einer einjährigen Herstellergarantie gegen Schäden bei Material und Ausführung versehen. Die Garantierbedingungen sind in dem Apple Hardware Paket bei Übergabe bzw. Lieferung enthalten. Diese Garantie umfasst nur Hardware Produkte. Software ist nicht einbezogen.
- (b) Der Besteller ist dafür verantwortlich, eine separate Sicherungskopie der Systemsoftware, der Anwendungen und aller Daten auf einem separaten Datenträger zu erstellen und alle Passwörter auf dem Hardwareprodukt zu deaktivieren, bevor das Apple Hardware Produkt wegen eines Garantiefalls in Reparatur gegeben wird. Ebenso obliegt es dem Besteller, die Software und die Daten erneut zu installieren und die Passwörter zu reaktivieren. Jegliche Haftung für den Verlust von Daten bei der Erbringung von Garantieleistung ist ausgeschlossen.
- (c) Garantieleistungen können bei Apple direkt zu allgemeinen Geschäftszeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr an Werktagen in Anspruch genommen werden. Dabei muss die Seriennummer der Hardwareprodukte angegeben werden. Die Telefonnummer ist dem Hardware Paket bei Übergabe beigelegt.
- (d) Im Übrigen wird auf I. Ziff. 7 verwiesen.

4. Rechte bei Mängeln

Ansprüche des Vertragspartners wegen mangelhafter Lieferung/Leistung verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme. Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann MSG nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern bzw. neu leisten oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung, Neuherstellung oder Mangelbeseitigung fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern oder zurück.